

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Die wichtigsten Änderungen sind:

Das Betreuungsrecht (BtR) wird insgesamt neu strukturiert.

Die Vorschriften des geltenden Vormundschaftsrechts zur Vermögenssorge, zu Fürsorge und Aufsicht des Gerichts sowie zum Aufwendungsersatz und zur Vergütung wurden aus dem Vormundschaftsrecht herausgenommen, in das BtR eingeordnet und, soweit erforderlich, an das BtR angepasst.

Im Sinne des Art.12 UN-BRK soll die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung gestärkt werden.

Die Wünsche des Betreuten haben Vorrang, unter anderem hinsichtlich des Betreuerhandelns oder der Eignung des Betreuers.

Die betroffene Person soll zu jeder Zeit besser über den Stand des Betreuungsverfahrens informiert und stärker eingebunden werden. Dies gilt für die Betreuerbestellung als solche, die Auswahl des Betreuers, aber auch dessen betreuungsgerichtliche Kontrolle.

Die Qualität der Betreuungsarbeit soll erhalten bzw. gestärkt werden.

Für ehrenamtliche Betreuer ist nun eine enge Anbindung an einen Betreuungsverein (BtV) im Wege einer Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung vorgesehen.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung besteht nun ein formales Zulassungs- und Registrierungsverfahren mit persönlichen und fachlichen Eignungsvoraussetzungen für berufliche Betreuer.

Im Vorfeld einer rechtlichen Betreuung werden verschiedene Maßnahmen zur Überprüfung der Erforderlichkeit einer Betreuung eingeführt, die über die bisherigen Maßnahmen hinausgehen.

Mit dem Reformgesetz wird das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) abgeschafft. An seine Stelle tritt das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

Im BtOG sind sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden (BtB), den BtV und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern enthalten.

Das Land Baden-Württemberg macht von der im BtOG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch und beauftragt den KVJS im entsprechend geänderten Ausführungsgesetz weiterhin mit der Durchführung überörtlicher Aufgaben.

Die Änderungen im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) vereinfachen die Feststellung der Vergütungsstufe für die Berufsbetreuer und sollen dadurch die Rechts- und Planungssicherheit der Berufsbetreuer stärken.

Für die ehrenamtlichen Betreuer wird die Höhe der Aufwandspauschale vom Sechzehnfachen auf das Siebzehnfache des Zeugenstundensatzes erhöht, von 400,00 Euro auf 425,00 Euro jährlich.

Neu ist die Einführung eines auf sechs Monate befristeten Vertretungsrechts für Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege, wenn ein Ehegatte wegen Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege vorübergehend rechtlich nicht selbst besorgen kann.

Ebenfalls neu ist die konkretisierte Beteiligung der Betreuungsbehörde am Teilhabeplanverfahren (§ 22 Abs. 4 SGB IX) mit dem Ziel, andere Hilfen vorrangig vor einer rechtlichen Betreuung zu vermitteln.